



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 612 - 8/10 8/2015-Ma, mit der ein von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72 132 Kreuth, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und dieser Wegparzelle zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72 132 Kreuth, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7524/14, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72 132 Kreuth, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7524/14, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72 132 Kreuth, abgehende und die der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72 132 Kreuth, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7524/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

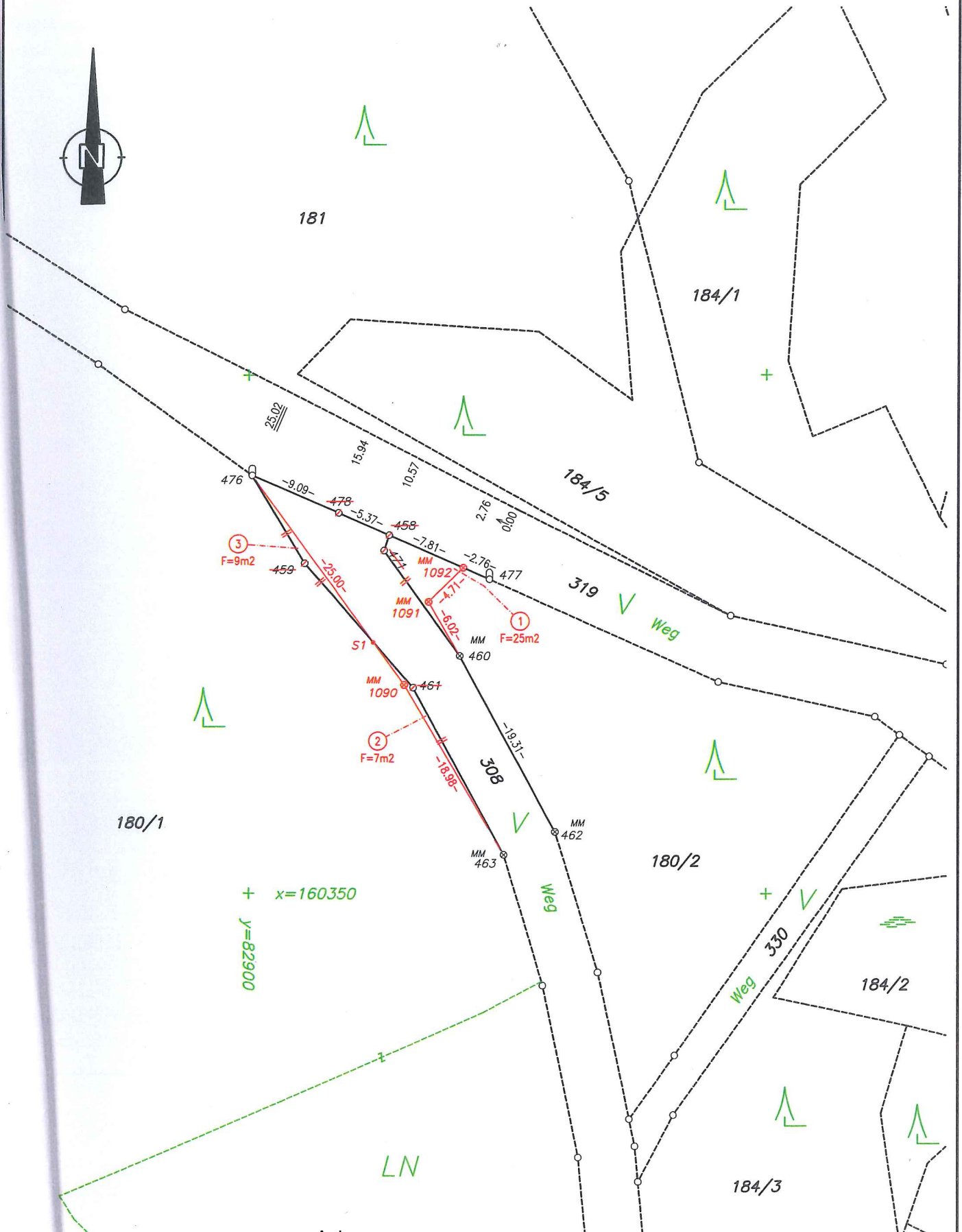

Franz Felsberger



Angeschlagen am: 16.04.2015



MAPPEN - und MASSDARSTELLUNG 1:500



Anlage

